

Die Errichtung von Gebäuden bedarf der Genehmigung des Reichsarbeitsministers. Er kann aber bestimmen, bis zu welchen Beträgen es dieser Genehmigung nicht bedarf. Die Reichsregierung bestimmt den Betrag, bis zu dem das Vermögen in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder ein Land oder gegen eine Kreditanstalt des Reichs oder eines Landes sowie in Forderungen, die in das Schuldbuch des Reiches oder eines Landes eingetragen sind, anzulegen ist. Dieser Betrag darf jedoch 25 v. H. des gesamten Vermögens der Reichsversicherungsanstalt nicht übersteigen (§ 211 ABG.).

Die Durchführung der Angestelltenversicherung liegt grundsätzlich einem einzigen Versicherungsträger, nämlich der in Berlin-Wilmersdorf errichteten Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ob. Daneben bestehen noch zugelassene Ersatzkassen und in einer Übergangszeit die Reichsknappschaft mit ihrer Abteilung für Angestelltenversicherung. Die Reichsversicherungsanstalt ist rechtsfähig und hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Sie steht unter der Aufsicht des Reichsarbeitsministers. Ihre Organe sind: das Direktorium, der Verwaltungsrat und die Vertrauensmänner.

Das Direktorium vertritt die Reichsversicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Es führt die laufende Verwaltung, soweit nicht hierbei der Verwaltungsrat mitwirkt. Zusammengesetzt ist das Direktorium aus einem Präsidenten, seinem Stellvertreter und weiteren beamteten Mitgliedern sowie aus je 3 Vertretern der Versicherten und Arbeitgeber, die das Gesetz als ehrenamtliche Mitglieder bezeichnet. Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder muß größer sein als die der beamteten. Früher hatte das Gesetz das Umgekehrte vorgeschrieben. Im Zusammenhang damit steht es, daß bei den Sitzungen des Direktoriums, wenn nicht sämtliche ehrenamtlichen Mitglieder erschienen sind, bei der Abstimmung so viel beamtete Mitglieder ausscheiden müssen, bis die ehrenamtlichen in der Mehrzahl sind. Die Geschäftsführung ist durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Direktorium und unter Zustimmung des Reichsarbeitsministers erläßt. Früher wurde sie von der Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Direktoriums erlassen. Der Präsident und die beamteten Direktoriumsmitglieder werden nach Vorschlag des Reichsrates und nach Anhörung des Verwaltungsrats vom Reichspräsidenten auf Lebenszeit ernannt. Bei der Ernennung der beamteten Direktoriumsmitglieder kann für die ersten 3 Jahre der Dienstzeit der Widerruf vorbehalten werden. Der Präsident und die übrigen beamteten Direktoriumsmitglieder sowie die sonstigen planmäßigen Beamten des höheren Dienstes, die ebenfalls nach Anhörung des Verwaltungsrates und nach Vorschlag des Reichsrates vom Reichspräsidenten auf Lebenszeit ernannt werden, haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten. Die übrigen Beamten und die Angestellten werden vom Direktorium angestellt. Für sie erläßt das Direktorium im Einverständnis mit dem Ver-